Gemeinde Reinach

Die Stadt vor der Stadt

Vorlage Nr. 1216 / 2020

Teilrevision Bestattungs- und Friedhof-reglement

LB 11 / Bevölkerung und Wirtschaft

20. Oktober 2020

Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage 3
2. Kantonale Vorprüfung und Genehmigung 3
3. Konsequenzen 3
3.1. Finanzielle Folgen 3
3.2. Folgen für Wirkungen und Leistungen 3
3.3. Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage 3
4. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat 4
5. Beilagen 4

Nr. Vorlage 1216/2020

Betrifft:	Leistungsbereich	11 / Bevölkerung und Wirtschaft
	Leistung/Querschnittsleistung	Einwohnerleistungen
Zuständigkeiten:	Ressort	Präsidiales und Stadtentwicklung
	Mitglied des Gemeinderats	Melchior Buchs
	Geschäftsleitung	Thomas Sauter
	Leistungs-/Querschnittsverantwortung	Daniel Liechti

1. Ausgangslage

Aufgrund der diesjährigen Corona-Pandemie und der damit verbundenen erheblichen Steuereinbussen erteilte der Gemeinderat der Verwaltung den Auftrag, die aktuellen Ausgaben und Einnahmen im 2020 zu überprüfen und ihm Vorschläge zu unterbreiten, wie das zu erwartende negative Ergebnis im 2020 und in den Folgejahren positiv beeinflusst werden könnte. Der Gemeinderat entschied dann (neben 198 anderen Massnahmen!), dass im Bestattungsbereich die Gemeindebeteiligung an den Transport- und Kremationskosten gestrichen werden soll.

Mit dieser Massnahme ergäben sich jährliche Einsparungen von rund CHF 115'000, sofern der volle Betrag von den Hinterbliebenen zurückgefordert werden kann (aufgrund eines interkantonalen Vertrages haften Baselbieter Gemeinden für Kremationsrechnungen des Friedhofs Hörnli; die Gemeinden müssen diese Kosten dann jeweils bei den Hinterbliebenen eintreiben, was nicht in jedem Fall erfolgreich verläuft).

Im Weiteren zeigte sich bei weiteren Normen ein Anpassungsbedarf. Dementsprechend soll das Bestattungs- und Friedhofreglement teilrevidiert werden. Es wird auf die beiliegende synoptische Darstellung Teilrevision Bestattungs- und Friedhofreglement verwiesen.

2. Kantonale Vorprüfung und Genehmigung

Die synoptische Darstellung für das teilrevidierte Bestattungs- und Friedhofreglement wurde der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am 28.10.2020 zur Vorprüfung zugestellt. Mit E-Mail vom 02.11.2020 wurde der Gemeinde mittgeteilt, dass im Rahmen der Vorprüfung keine Bemerkungen angebracht wurden.

3. Konsequenzen

3.1. Finanzielle Folgen

Durch die Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements ergäben sich markante Kosteneinsparungen; diesbezüglich wird nach oben auf Ziffer 1 verwiesen. Die weiteren Anpassungen lösen keine finanziellen Folgen aus, da entweder nur Präzisierungen erfolgen oder für Zusatzaufwände kostendeckende Gebühren anfallen.

3.2. Folgen für Wirkungen und Leistungen

Keine.

3.3. Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage

Eine Möglichkeit zur Kosteneinsparung würde nicht realisiert werden. In Bezug auf die Beisetzung von Haustieren würde eine immer wieder gewünschte Möglichkeit (und bestehende Praxis) verunmöglicht werden. Im Weiteren könnte weiterhin dem Wunsch nach einer «Anschluss-Grabstätte»

(nach der ordentlichen Grabaufhebung gemäss § 25) nicht nachgekommen werden. Diverse Präzisierungen und notwendige Anpassungen (Festlegung Belegungsdauer für Urnenreihengräber und Gemeinschaftsgrab) würden unterbleiben.

4. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

://: 1. Der Einwohnerrat beschliesst die Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements gemäss synoptischer Darstellung zur Vorlage 1216/2020.
2. Er beauftragt den Gemeinderat, dem Kanton das teilrevidierte Bestattungs- und Friedhofreglement gemäss Einwohnerratsbeschluss vom tt.mm.jj zur Genehmigung vorzulegen und anschliessend in Kraft zu setzen.
3. Er nimmt Kenntnis von der geplanten Revision der Bestattungs- und Friedhofsverordnung.

Gemeinderat Reinach

Melchior Buchs
Gemeindepräsident

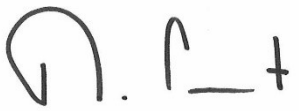

Thomas Sauter
Geschäftsleiter

5. Beilagen

- Synoptische Darstellung Teilrevision Bestattungs- und Friedhofreglement
- Synoptische Darstellung teilrevidierte Bestattungs- und Friedhofsverordnung zur Kenntnis

Gemeinde Reinach
Die Stadt vor der Stadt

Daniel Liechti, Leiter
Bevölkerungsdienste und Sicherheit
Telefon 061 511 63 04
daniel.liechti@reinach-bl.ch

Teilrevision des Reglements über das Bestattungswesen und den Friedhof vom 26. Oktober 1998
(Stand: 05.11.2020)

Bisheriger Text	Neuer Text	Kommentar
§ 3 Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für alle Personen, die in der Gemeinde sterben oder hier bestattet werden.	**§ 3 Geltungsbereich** Dieses Reglement gilt für alle Personen, die in der Gemeinde sterben oder hier bestattet *bzw. beigesetzt* werden. *Zudem gilt es auch für Haustiere, die hier beigesetzt werden.*	*Anpassung von § 3:* Bislang gilt das Bestattungs- und Friedhofsreglement nur für Menschen. Neu soll es auch auf die Beisetzung von Haustieren angewendet werden können. Zudem soll der Begriff der Beisetzung aufgenommen werden, denn nur Leichname werden auf einem Friedhof (erd-)bestattet; Urnen werden jedoch beigesetzt (nach vorgängiger Feuerbestattung). Die Unterscheidung hat auf die bisherige Praxis keinerlei Auswirkung ist aber wichtig in Bezug auf den neuen § 25 Abs. 4.
§ 5 Bestattungsbüro [1]Das Bestattungsbüro erledigt im Auftrag des Gemeinderates die Aufgaben im Bereich des Bestattungswesens. [2]Es nimmt die Anmeldung eines Todesfalles entgegen und leitet die für die Bestattung erforderlichen Massnahmen ein.	**§ 5 Bestattungsbüro** [1]Das Bestattungsbüro erledigt im Auftrag des Gemeinderates die Aufgaben im Bereich des Bestattungswesens. [2]Es nimmt die Anmeldung eines Todesfalles entgegen und leitet die für die Bestattung erforderlichen Massnahmen ein. *[3]Es bewilligt Grabmäler sowie zusätzliche Schriften und Verzierungen bei Urnennischen.*	*Ergänzung mit Abs. 3:* Gemäss § 1 Abs. 1 und § 23 Abs. 6 sowie § 21 Abs. 4 der Bestattungs- und Friedhofsverordnung ist das Bestattungsbüro zuständig für die Bewilligung von Grabmälern und zusätzlichen Schriften und Verzierungen bei Urnennischen. Die Verordnung regelt im Detail wie Grabmäler beschaffen sein dürfen, weshalb die Bewilligung anhand von klaren Vorgaben erfolgt. Zusätzliche Schriften und Verzierungen bei Urnennischen müssen ins Gesamtbild des Friedhofs passen und dürfen die Harmonie des Friedhofs nicht stören (§ 38). Auf dieser Basis werden die entsprechenden Bewilligungen schon seit langem durch das Bestattungsbüro ausgesprochen. Bislang existierte jedoch keine formelle gesetzliche

		Grundlage dafür, was jetzt nachgeholt werden soll.
§ 8 Recht auf Bestattung [1]Personen, die zur Zeit ihres Todes in der Gemeinde wohnhaft waren oder in der Gemeinde starben, haben das Recht, in Reinach bestattet zu werden. [2]Der Gemeinderat legt auf dem Verordnungsweg fest, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine auswärts wohnhafte und verstorbene Person in der Gemeinde bestattet werden kann.	**§ 8 Recht auf Bestattung/Beisetzung** [1]Personen, die zur Zeit ihres Todes in der Gemeinde wohnhaft waren oder in der Gemeinde starben, haben das Recht, in Reinach bestattet *bzw. beigesetzt* zu werden. [2]Der Gemeinderat legt auf dem Verordnungsweg fest, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine auswärts wohnhafte und verstorbene Person in der Gemeinde bestattet *bzw. beigesetzt* werden kann. *[3]Die Urne oder das Asche-Säcklein eines verstorbenen Haustieres kann in einem bestehenden Grab (ausgenommen Gemeinschaftsgrab) beigesetzt werden, sofern genügend Platz vorhanden ist. Näheres regelt die Bestattungs- und Friedhofsverordnung.*	*Anpassung von Abs. 1 + 2:* Wie in § 3 soll auch hier der Begriff der Beisetzung aufgenommen werden. *Ergänzung mit Abs. 3:* Die wichtigsten Rahmenbedingungen bzgl. Beisetzung von Haustieren müssen auf Stufe Reglement normiert werden, deshalb soll § 8 mit einem Absatz 3 ergänzt werden.
§ 15 Särge [1]Die Beschaffung des Sarges ist Sache der Hinterbliebenen. [2]Ist ein Nachlass überschuldet und sind die Hinterbliebenen nicht in der Lage, für die Kosten des Sarges aufzukommen, übernimmt die Gemeinde die Kosten für die einfachste Ausführung, die auf dem Markt im Raume Nordwestschweiz erhältlich ist. [3]Der Gemeinderat legt auf dem Verordnungsweg fest, welche Särge für die Erdbestattung zugelassen sind. [4]Bei Kremationen gelten die Vorschriften des jeweiligen Krematoriums.	**§ 15 Särge** [1]Die Beschaffung des Sarges ist Sache der Hinterbliebenen. [2]Ist ein Nachlass überschuldet und sind die Hinterbliebenen nicht in der Lage, für die Kosten des Sarges aufzukommen, übernimmt die Gemeinde die Kosten für die einfachste Ausführung, die auf dem *Schweizer* Markt ~~*im Raume Nordwestschweiz*~~ erhältlich ist. [3]Der Gemeinderat legt auf dem Verordnungsweg fest, welche Särge für die Erdbestattung zugelassen sind. [4]Bei Kremationen gelten die Vorschriften des jeweiligen Krematoriums.	*Anpassung von Abs. 2:* Es wurde festgestellt, dass es „im Raume Nordwestschweiz" keine Sarghersteller gibt. Die neue Formulierung müsste also lauten: „auf dem Schweizer Markt."

§ 17 Grabstätten [1]Für die Beisetzung von Särgen und Urnen stehen auf dem Friedhof folgende Grabstätten zur Verfügung: • Normalgräber • Kindergräber • Familiengräber • Familienurnengräber • Normalurnengräber • Urnennischen • Urnengemeinschaftsgrab. [2]Die Grabstätten werden in der planmässigen Reihenfolge besetzt. Reservationen sind nicht möglich.	**§ 17 Grabstätten** [1]Für die Beisetzung von Särgen und Urnen stehen auf dem Friedhof folgende Grabstätten zur Verfügung: • ~~*Normal*~~*Reihenerdbestattungs*gräber • Kindergräber • Familiengräber • Familienurnengräber • ~~*Normalurnen*~~*Urnenreihen*gräber • Urnennischen • ~~*Urneng*~~*G*emeinschaftsgrab • *Kindergemeinschaftsgrab.* [2]Die Grabstätten werden in der planmässigen Reihenfolge besetzt. Reservationen sind nicht möglich.	*Anpassung von Abs. 1:* In dieser Norm sind noch Begrifflichkeiten enthalten, die sich nicht mit § 27 Abs. 1 decken. Somit ist eine Anpassung der Begriffe notwendig. Neu soll auch das anonyme Kindergemeinschaftsgrab für nicht meldepflichtige Totgeburten erwähnt werden, welches seit 2015 angeboten wird.
§ 22 Belegungsdauer [1]Die Belegungsdauer beträgt für • Normal- und Kindergräber sowie Urnennischen 20 Jahre • Familiengräber 50 Jahre • Familiengräber auf dem Dorffriedhof 40 Jahre. Die Belegungsdauer von Kindergräbern kann vom Gemeinderat auf Antrag hin einmal um 10 Jahre und vorbehältlich genügend Platz anschliessend um weitere 10 Jahre, jene von Familiengräbern auf dem Dorffriedhof um maximal 10 Jahre bis längstens ins Jahr 2025 verlängert werden; in den übrigen Fällen kann sie nicht verlängert werden. [2]Nachträgliche Erdbestattungen in bestehenden Gräbern setzen eine Restlaufzeit von mindestens 20 Jahren, nachträgliche Urnenbestattungen eine solche von mindestens 10 Jahren voraus. [3]Ausnahmen sind bei Urnen möglich, wenn die Hinterbliebenen schriftlich vom Ablauf der Belegungsdauer Kenntnis genommen haben.	**§ 22 Belegungsdauer** [1]Die Belegungsdauer beträgt für • ~~*Normal*~~*Reihenerdbestattungs*- und Kindergräber sowie *Urnenreihengräber*, Urnennischen *und das Gemeinschaftsgrab* 20 Jahre • Familiengräber 50 Jahre • Familiengräber auf dem Dorffriedhof 40 Jahre. Die Belegungsdauer von Kindergräbern kann vom Gemeinderat auf Antrag hin einmal um 10 Jahre und vorbehältlich genügend Platz anschliessend um weitere 10 Jahre, jene von Familiengräbern auf dem Dorffriedhof um maximal 10 Jahre bis längstens ins Jahr 2025 verlängert werden; in den übrigen Fällen kann sie nicht verlängert werden. [2]Nachträgliche Erdbestattungen in bestehenden Gräbern setzen eine Restlaufzeit von mindestens 20 Jahren, nachträgliche Urnen~~*bestattungen*~~*beisetzungen* eine solche von mindestens 10 Jahren voraus.	Anpassung von Abs. 1: Erstaunlicherweise war bislang im Reglement keine Belegungsdauer für Urnenreihengräber und das Gemeinschaftsgrab definiert. In der Praxis wurde jedoch korrekterweise auch für diese Grabstätten eine Belegungsdauer von 20 Jahren angewendet. Dies soll nun im Reglement nachgeführt werden. Für das anonyme Kindergemeinschaftsgrab ist keine Belegungsdauer notwendig, weil dort beigesetzte Föten innert sehr kurzer Zeit verwesen und ausreichend Platz vorhanden ist. Entsprechend der Begriffsanpassung in § 17 Abs. 1 soll auch hier der Begriff «Normalgrab» mit «Reihenerdbestattungsgrab» ersetzt werden. Anpassung von Abs. 2: Anstelle von «Urnenbestattung» wird der korrekte Begriff der «Urnenbeisetzung» eingefügt.

	[3]Ausnahmen sind bei Urnen möglich, wenn die Hinterbliebenen schriftlich vom Ablauf der Belegungsdauer Kenntnis genommen haben. *[4]Eine nachträgliche Beisetzung von Urnen und Asche-Säcklein von verstorbenen Haustieren ist gegen Leisten einer Gebühr bis zum Ablauf der Belegungsdauer möglich. Es gilt die Belegungsdauer des umgebenden belegten Grabes.*	*Ergänzung mit Abs. 4:* Im Zusammenhang mit der Beisetzung von Haustieren gehört die Belegungsdauer zu den wichtigen Bestimmungen, weshalb § 22 mit einem Absatz 4 ergänzt werden soll.
§ 24 Verlegung von Urnen [1]Auf Gesuch und gegen Erstattung der Kosten können Urnen, sofern sie nicht aus leicht verweslichem Material gefertigt sind, aus dem Grab wieder entnommen werden. [2]Das aufgehobene Grab ist auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer Daueranpflanzung zu versehen.	**§ 24 Verlegung von Urnen** [1]Auf Gesuch und gegen Erstattung der Kosten können Urnen, sofern sie nicht aus leicht verweslichem Material gefertigt sind, *vorzeitig* aus dem Grab wieder entnommen *und in ein anderes Grab verlegt* werden. *Die Beisetzung in einem anderen Grab ausserhalb der Gemeinde ist dem Bestattungsbüro schriftlich nachzuweisen.* [2]Das aufgehobene Grab ist auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer Daueranpflanzung zu versehen.	*Anpassung von Abs. 1:* Die aktuelle Formulierung von Abs. 1 ist missverständlich und verleitet zur Annahme, dass Urnen jederzeit ausgegraben und mitgenommen werden können. Das ist jedoch nicht so. Wenn eine Urne einmal in einem Grab beigesetzt wurde, beginnt die Belegungsdauer von 20 Jahren zu laufen (siehe dazu die Anpassung bei § 22 Abs. 1). Vor Ablauf der Belegungsdauer ist es aber im Rahmen von § 24 möglich, eine Urne aus einem Grab zu entnehmen und in ein anderes Grab zu verlegen (was der Titel und auch § 36 der Verordnung andeuten). Dies soll neu ausdrücklich im Text erwähnt werden. Zudem soll ein Nachweis der erneuten Beisetzung gefordert werden, falls diese ausserhalb der Gemeinde stattfindet.
§ 25 Räumung von Grabfeldern [1]Nach Ablauf der Belegungsdauer gemäss § 22 werden die Gräber aufgehoben. [2]Die Räumung von Grabfeldern wird öffentlich bekanntgegeben.	**§ 25 Räumung von Grabfeldern** [1]Nach Ablauf der Belegungsdauer gemäss § 22 werden die Gräber aufgehoben. [2]Die Räumung von Grabfeldern wird öffentlich bekanntgegeben.	

[3]Den Angehörigen wird ausreichend Zeit eingeräumt, um Grabmäler, Urnen und Pflanzen zu entfernen. [4]Nach Ablauf der gesetzten Frist werden die Gräber von der Gemeinde abgeräumt. Sie kann über alles, was von den Hinterbliebenen nicht entfernt worden ist, frei verfügen.	[3]Den Angehörigen wird ausreichend Zeit eingeräumt, um Grabmäler, Urnen und Pflanzen zu entfernen. *[4]In besonderen Fällen kann nach Bewilligung durch den Gemeinderat, einmalig und kostenpflichtig ein neues Grab erstellt und eine Urne dorthin verlegt werden. Dies gilt auch für Exhumationen nach Ablauf der Belegungsdauer mit anschliessender Kremation.* [5]Nach Ablauf der gesetzten Frist werden die Gräber von der Gemeinde abgeräumt. Sie kann über alles, was von den Hinterbliebenen nicht entfernt worden ist, frei verfügen.	*Ergänzung mit Abs. 4:* Es kommt gelegentlich vor, dass Grabfelder nach Ablauf der Belegungsdauer geräumt werden müssen und das Bestattungsbüro von Hinterbliebenen angefragt wird, ob das Grab nicht weiterhin bestehen könnte. Mit Hinweis auf das Bestattungs- und Friedhofreglement musste das bislang immer abgelehnt werden. Um solchen speziellen Bedürfnissen entgegen kommen zu können, wird vorgeschlagen, eine entsprechende Ausnahme-Klausel (Abs. 4) ins Reglement aufzunehmen (der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5).
§ 27 Gebühren [1]Für die Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde sind folgende Leistungen der Beisetzung in einem Kindergrab, Reihenerdbestattungsgrab bzw. Urnenreihengrab, der Urnennische oder im Gemeinschaftsgrab unentgeltlich: 1. die Aufbahrung der Leiche im Aufbahrungsraum während 72 Stunden 2. die Benützung der Kapelle für die Trauerfeier 3. die Bestattung 4. die Belegung eines Grabes gemäss Abs. 1 5. die Schliessplatte für die Urnennische (ohne Schrift) 6. die provisorische Beschriftung des Grabes bzw. der Urnennische. [2]Die Gemeinde beteiligt sich, soweit Einwohner und Einwohnerinnen betroffen sind, an folgenden Kosten: 1. Überführung der Leiche auf den Friedhof	**§ 27 Gebühren** [1]Für die Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde sind folgende Leistungen der Beisetzung in einer~~m~~ Grabstätte gemäss § 17 Abs. 1 ~~*Kindergrab, Reihenerdbestattungsgrab bzw. Urnenreihengrab, der Urnennische oder im Gemeinschaftsgrab*~~ unentgeltlich: 1. die Aufbahrung der Leiche im Aufbahrungsraum während 72 Stunden 2. die Benützung der Kapelle für die Trauerfeier 3. die Bestattung *bzw. Beisetzung* 4. die Belegung eines Grabes gemäss Abs. 1 5. die Schliessplatte für die Urnennische (ohne Schrift) 6. die provisorische Beschriftung des Grabes bzw. der Urnennische. [2]*aufgehoben* [3]Im übrigen werden für Verrichtungen und Dienstleistungen im Rahmen dieses Reglementes kostendeckende Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann	*Anpassung von Abs. 1:* Bislang wurde unter dem Begriff «Gemeinschaftsgrab» auch das «Kindergemeinschaftsgrab» verstanden, obwohl das zwei gänzlich verschiedene Grabstätten sind. Somit müsste auch das Kindergemeinschaftsgrab aufgeführt werden. Da jedoch sämtliche Grabstätten bereits in § 17 Abs. 1 aufgeführt werden, ist ein Verweis darauf ausreichend. Auch hier soll der Begriff «Beisetzung» aufgeführt werden. *Aufhebung von Abs. 2:* Da die Gemeindebeteiligung an den Transport- und Kremationskosten gestrichen werden soll,

2. Überführung der Leiche vom Sterbeort in den Kantonen Basel-Landschaft oder Basel-Stadt und der Gemeinde Dornach ins Krematorium Basel, die Kremation und die Rückführung der Urne auf den Friedhof. [3]Im übrigen werden für Verrichtungen und Dienstleistungen im Rahmen dieses Reglementes kostendeckende Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann für bestimmte Personengruppen Kostenreduktionen festlegen.	für bestimmte Personengruppen Kostenreduktionen festlegen.	muss § 27 entsprechend angepasst werden (Streichung von Absatz 2).

Gemeinde Reinach
Die Stadt vor der Stadt

Daniel Liechti, Leiter
Bevölkerungsdienste und Sicherheit
Telefon 061 511 63 04
daniel.liechti@reinach-bl.ch

Teilrevision der Verordnung zum Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof vom 24. August 1999
(Stand: 05.11.2020)

Bisheriger Text	Neuer Text	Kommentar
§ 1 Bestattungsbüro [1]Dem Bestattungsbüro obliegen die folgenden Aufgaben: • Entgegennahme und Bearbeitung der Todesmeldung • Festlegung des Bestattungstermins in Absprache mit den Hinterbliebenen • Anmeldung der Kremation beim Bestattungsbüro in Basel • Unterstützung der Angehörigen und der Pfarrämter • Einholung von Bewilligungen • Publikation • Genehmigung der Grabmäler • Administration für den Grabunterhalt • Organisation und Mitteilung der bevorstehenden Grabräumung • Nachführen des Friedhofplanes • Verwalten der letzten Willen bezüglich der Art der Bestattung [2]Die Kontaktnahme mit dem Bestattungsunternehmen sowie die Organisation der Bestattung ist Sache der Hinterbliebenen.	**§ 1 Bestattungsbüro** [1]Dem Bestattungsbüro obliegen die folgenden Aufgaben: • Entgegennahme und Bearbeitung der Todesmeldung • Festlegung des Bestattungstermins in Absprache mit den Hinterbliebenen • Anmeldung der Kremation beim Bestattungsbüro in Basel • Unterstützung der Angehörigen und der Pfarrämter • Einholung von Bewilligungen • Publikation • Genehmigung der Grabmäler • Administration für den Grabunterhalt • Organisation und Mitteilung der bevorstehenden Grabräumung • ~~*Nachführen des Friedhofplanes*~~ • Verwalten der letzten Willen bezüglich der Art der Bestattung [2]Die Kontaktnahme mit dem Bestattungsunternehmen sowie die Organisation der Bestattung ist Sache der Hinterbliebenen. *[3]Verschiebungen von bereits festgelegten Bestattungsterminen werden nur aus wichtigen Gründen kostenlos organisiert (z.B. Krankheit, Anreise aus dem Ausland, höhere Gewalt). Bei Verschiebungen aus anderen Gründen wird eine Aufwandgebühr von CHF 100 erhoben.*	*Anpassung von Abs. 1:* Das Nachführen des Friedhofplanes ist eine Aufgabe des Friedhofteams, weshalb dies bei § 2 aufgeführt werden muss. *Ergänzung mit Abs. 3:* Seit einiger Zeit häufen sich Wünsche nach Verschiebung eines vorgängig bereits festgelegten Bestattungstermins, wofür immer öfter nicht nachvollziehbare Gründe angegeben werden. Die Festlegung eines Bestattungstermins ist sehr aufwändig, da nicht nur die Hinterbliebenen,

		sondern Pfarrer, Friedhof, Bestatter etc. koordiniert werden müssen. Zudem ist die Stelle «Bestattungsbüro» stark ausgelastet und Zusatzarbeiten fallen damit doppelt ins Gewicht. Mit einem neuen Abs. 3 soll aufgezeigt werden, welchen Stellenwert ein festgelegter Bestattungstermin hat. Die anfallenden Zusatzaufwände bei unwichtigen Gründen für eine Terminverschiebung sollen künftig in Rechnung gestellt werden. Ein entsprechender Hinweis soll im Protokoll Bestattungsgespräch platziert werden.
§ 2 Friedhofteam Dem Friedhofteam obliegen folgende Aufgaben: • Bereitstellung der Gräber • Durchführung der Bestattung • Unterstützung der Angehörigen und der Pfarrämter vor und während der Bestattung • Nachtragen der Belegungspläne • Unterhalt der Friedhofanlagen • Räumung der Gräber	**§ 2 Friedhofteam** Dem Friedhofteam obliegen folgende Aufgaben: • Bereitstellung der Gräber • Durchführung der Bestattung • Unterstützung der Angehörigen und der Pfarrämter vor und während der Bestattung • *Nachführen des Friedhofplanes* • Nachtragen der Belegungspläne • Unterhalt der Friedhofanlagen • Räumung der Gräber	*Anpassung von § 2:* Das Nachführen des Friedhofplanes ist eine Aufgabe des Friedhofteams und nicht des Bestattungsbüros (siehe Kommentar zu § 1 Abs. 1).
§ 3 Friedhofplan Der Friedhofsplan enthält folgende Angaben: • Anordnung der Grabfelder • Nummerierung der Gräber • Name der Bestatteten	**§ 3 Friedhofplan** Der Friedhofsplan enthält folgende Angaben: • Anordnung der Grabfelder • Nummerierung der Gräber • ~~*Name der Bestatteten*~~	*Anpassung von § 3:* Verschiedene Tätigkeiten im Bestattungsbereich werden schon länger über eine Software (Tomba) gelöst. Der Name der Bestatteten wird seither nicht mehr auf dem Friedhofplan geführt, sondern in dieser Software (die im Übrigen das Verzeichnis der Grabstätten gemäss § 4 enthält).

§ 18 Grabstätten [1]Der Friedhof umfasst Grabstätten mit folgenden Ausmassen (Länge, Breite, Tiefe): Reihenerdbestattungsgräber 210 x 90 x 150 cm Kindergräber (bis zu 12 Jahren) 150 x 80 x 120 cm Urnenreihengräber 155 x 80 x 80 cm Familiengräber für 2 Särge 275 x 180 x 150 cm für 4 Särge 275 x 180 x 200 cm Familienurnengräber 155 x 160 x 80 cm Urnennischen 40 x 40 x 50 cm Gemeinschaftsgrab 50 x 50 x 80 cm [2]Auf dem Dorffriedhof werden keine neuen Grabstätten mehr eingerichtet. [3]In der Gemeinde wohnhafte Eltern können ihre meldepflichtigen Totgeburten in einem Kindergrab beisetzen. [4]In der Gemeinde wohnhafte Eltern können ihre nicht meldepflichtigen Totgeburten im anonymen Kindergemeinschaftsgrab beisetzen. Eine Beschriftung ist nicht möglich.	**§ 18 Grabstätten** [1]Der Friedhof umfasst Grabstätten mit folgenden Ausmassen (Länge, Breite, Tiefe): Reihenerdbestattungsgräber 210 x 90 x *120* - 150 cm Kindergräber (bis zu 12 Jahren) 150 x 80 x 120 -*150* cm Urnenreihengräber 155 x 80 x 80 cm Familiengräber für 2 Särge 275 x 180 x *120* - 150 cm für 4 Särge 275 x 180 x *160* - 200 cm Familienurnengräber 155 x 160 x 80 cm Urnennischen 40 x 40 x 50 cm Gemeinschaftsgrab 50 x 50 x 80 cm [2]Auf dem Dorffriedhof werden keine neuen Grabstätten mehr eingerichtet. [3]In der Gemeinde wohnhafte Eltern können ihre meldepflichtigen Totgeburten in einem Kindergrab beisetzen. [4]In der Gemeinde wohnhafte Eltern können ihre nicht meldepflichtigen Totgeburten im anonymen Kindergemeinschaftsgrab beisetzen. Eine Beschriftung ist nicht möglich.	*Anpassung von Abs. 1:* Die vorgeschriebenen (Mindest-)Grabtiefen von 150 cm gelten schon seit einigen Jahren nicht mehr als Stand der Technik bzw. Wissenschaft. In den 40-er Jahren des letzten Jahrhunderts stufte man den schwefeligen Leichengeruch noch als äusserst gefährlich ein (Miasmenlehre) und vergrub die Toten daher möglichst tief. Dementsprechend schreibt das kantonale Gesetz über das Begräbniswesen für Erdbestattungen noch Grabtiefen von 150cm vor. Diese Bestimmung ist aus heutiger Sicht klar als überholt zu betrachten. Eine zeitgemässe Auslegung bzw. eine Auslegung nach Sinn und Zweck der Bestimmung ergibt, dass primär Seuchen und Krankheiten durch Leichen vermieden werden sollten. Seit der Jahrhundertwende hat sich das Wissen um eine Krankheitsübertragung durch Mikroorganismen und somit der Infektionsweg über das Wasser durchgesetzt. Seither ist bekannt, dass von entweichenden Fäulnisgasen keine potentielle Gesundheitsgefahr droht, dafür hygienische Missstände im Grundwasserbereich zumindest denkbar sind. Auf die Bestattungstiefe hat sich dieses Wissen indes (auch in der Reinacher Bestattungs-Verordnung) nicht ausgewirkt. Eine Grabsohlentiefe von 0.9 bis 1.2 Meter dürfte zu verantworten sein, ohne dass negative Auswirkungen wie Geruchsemissionen auf dem Friedhofsgelände oder Grabschändungen durch Tiere befürchtet werden müssen. Bei den von

		der Firma Tony Linder + Partner AG sanierten Friedhöfen ist eine Grabsohlentiefe von 1.2 Meter die Regel. Dementsprechend soll neu eine minimale Grabtiefe von 120 cm festgelegt werden. Um die Bodenbeschaffenheit jeweils berücksichtigen zu können (lehmige Böden führen zu einem schlechten Verwesungsprozess), sollen aber weiterhin Grabtiefen von bis zu 150 cm möglich bleiben. Nicht zu empfehlen ist die "Etagenbelegung". Dabei werden die Sargrückstände und die Reste der zuerst bestatteten Leiche mit einer geringen Erdschicht überdeckt im Grabfeld belassen. Darauf wird von neuem bestattet. Dies bedingt für die Erstbestattungen unnötig grosse Bestattungstiefen. Die hierdurch verschlechterten Verwesungsleistungen können sich durch ein verstärktes Auftreten von fettsäurekonservierten Leichen zeigen. Zudem ist die Anzahl Grabbelegungen von vornherein stark beschränkt. Quelle der ökologischen Fachinformationen: Willimann Ivo, Zürich, 1996, «Leichenzersetzung im Erdgrab», Kapitel 5.2
§ 19 Zulässige Bestattungen [1]In den Grabstätten sind folgende Bestattungen möglich: Reihenerdbestattungsgräber 1 Sargbestattung + 1 Urne Kindergräber 1 Sargbestattung + 1 Urne oder 2 Urnen	**§ 19 Zulässige Bestattungen** [1]In den Grabstätten sind folgende Bestattungen möglich: Reihenerdbestattungsgräber 1 Sargbestattung + 1 Urne + *2 Aschenbestattungen + 1 Urne eines Haustiers* Kindergräber *(jeweils + 2 Aschenbestattungen)* 1 Sargbestattung + 1 Urne oder 2 Urnen	*Anpassung von § 19:* Aschenbeisetzungen Das Bestattungsbüro wurde verschiedentlich angefragt, ob es möglich wäre, zur ordentlichen Belegung von Gräbern (inkl. altem Gemeinschaftsgrab) hinzu Asche ohne Urne beizuset-

Urnenreihengräber 2 Urnen Familiengräber 4 Sargbestattungen + 2 Urnen 3 Sargbestattungen + 3 Urnen 2 Sargbestattungen + 4 Urnen 1 Sargbestattung + 5 Urnen Familienurnengräber 6 Urnen Urnennischen 2 Urnen [2]Im Gemeinschaftsgrab sind keine Sargbeisetzungen möglich.	Urnenreihengräber 2 Urnen + *2 Aschenbestattungen* Familiengräber *(jeweils + 1 Urne eines Haustiers + 2 Aschenbestattungen)* 4 Sargbestattungen + 2 Urnen 3 Sargbestattungen + 3 Urnen 2 Sargbestattungen + 4 Urnen 1 Sargbestattung + 5 Urnen Familienurnengräber 6 Urnen + *2 Aschenbestattungen + 1 Urne eines Haustiers* Urnennischen 2 Urnen [2]Im *neuen* Gemeinschaftsgrab sind keine Sarg*bestattungen*~~*beisetzungen*~~ *oder Aschenbeisetzungen* möglich. *[3]Ab vollständiger Belegung einer Grabstätte und entsprechender Bewilligung durch das Bestattungsbüro können Aschenbestattungen gemäss Abs. 1 oder im alten Gemeinschaftsgrab erfolgen (Bestattungstiefe: 40cm). Dazu müssen nachvollziehbare Gründe glaubhaft gemacht werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Personen gemeinsam in einem Grab bestattet werden sollen, die in enger Beziehung zueinander standen. Zusätzliche Inschriften können nach Gesuchsbewilligung auf bestehenden Grabsteinen angebracht werden. Das Anbringen von Inschriften beim alten Gemeinschaftsgrab ist ausgeschlossen.* *[4]Die Beisetzung eines Asche-Säckleins eines Haustiers ist zu jedem Zeitpunkt und zusätzlich zur Maxi-*	zen. Technisch d.h. insbesondere von den Platzverhältnissen her, wäre dies aus Sicht der Verwaltung problemlos umsetzbar. Es wurde im Weiteren auch angefragt, ob dann auch bzgl. der beigesetzten Asche eine Inschrift für die verstorbene Person angebracht werden kann. Auch dies könnte aus Sicht der Verwaltung zugelassen werden (ausgenommen beim alten Gemeinschaftsgrab). Beisetzungen von Haustieren: Hier muss definiert werden, wie viele tierische Urnen oder Asche-Säcklein noch Platz in einer Grabstätte haben.

	malbelegung in jeder Grabstätte möglich, ausgenommen im Gemeinschaftsgrab. Dies gilt auch für Urnen von Haustieren, die gemäss Abs. 1 beigesetzt werden können.	
§ 20 Beschriftung der Gräber [1]Die Grabstätten werden bis zur Setzung des Grabmals von der Gemeinde provisorisch beschriftet. Die provisorische Beschriftung erfolgt je nach Wunsch auf einer neutralen Tafel oder auf einem Holzkreuz.	**§ 20 Beschriftung der Gräber** [1]Die Grabstätten werden bis zur Setzung des Grabmals von der Gemeinde provisorisch beschriftet. Die provisorische Beschriftung erfolgt je nach Wunsch auf einer neutralen Tafel oder auf einem Holzkreuz. *[2]Bei Beisetzung von Haustieren ist in keinem Fall eine Beschriftung zulässig. Dies gilt auch bei Urnennischen.*	*Ergänzung mit Abs. 2:* Die Beisetzung von Haustieren soll diskret erfolgen, weshalb keine entsprechenden Inschriften/Beschriftungen geduldet werden.
§ 24 Setzen des Grabmals [1]Bei Sargbestattungen im Familiengrab dürfen stehende Grabmäler sofort, alle übrigen Grabmäler und Grabplatten 9 Monate nach der Bestattung gesetzt werden; bei Urnen kann die Setzung 3 Monate nach der Bestattung erfolgen. [2]Die Grabmäler sind nach den in den Grabreihen aufgestellten Schnurgerüsten auszurichten. [3]Bei einer Nachbestattung ist die Entfernung und Neusetzung des Grabmals von den Angehörigen zu veranlassen; sie haben durch eine Fachperson zu erfolgen. Falls die Angehörigen nicht erreichbar sind, wird das Grabmal zu ihren Lasten vom Friedhofpersonal entfernt.	**§ 24 Setzen des Grabmals** [1]Bei Sargbestattungen im Familiengrab dürfen stehende Grabmäler sofort, alle übrigen Grabmäler und Grabplatten 9 Monate nach der Bestattung gesetzt werden; bei Urnen kann die Setzung 3 Monate nach der ~~Bestattung~~*Beisetzung* erfolgen. [2]Die Grabmäler sind nach den in den Grabreihen aufgestellten Schnurgerüsten auszurichten. [3]Bei einer Nachbestattung ist die Entfernung und Neusetzung des Grabmals von den Angehörigen zu veranlassen; sie haben durch eine Fachperson zu erfolgen. Falls die Angehörigen nicht erreichbar sind, wird das Grabmal zu ihren Lasten vom Friedhofpersonal entfernt.	*Anpassung von Abs. 1:* Hier wird ein falscher Begriff verwendet, denn gemeint ist eigentlich, dass 3 Monate nach der Urnenbeisetzung (= Platzierung einer Urne in einem Grab) das Grabmal gesetzt werden darf. Gemäss § 14 Abs. 1 des kant. Gesetzes über das Begräbniswesen ist eine Kremation eine Feuerbestattung, demnach findet hier die Bestattung eines Körpers im Feuer statt und die verbleibende Asche wird dann später in einem Grab beigesetzt. Die korrekte Bezeichnung des Beginns des Fristenlaufs von 3 Monaten ist vor allem in Bezug auf eine zweite (frische) Grabstätte gemäss § 25 Abs. 3 des Reglements wichtig. Die Fristen gemäss Abs. 1 haben den Zweck, dass sich bei einem frischen Grab die Erde setzen kann, bevor ein Grabmal gesetzt wird.

§ 26 Nachträgliche Beisetzung von Urnen [1]Urnen dürfen in bestehenden Grabstätten bis 10 Jahre vor Ablauf der ordentlichen Ruhefrist beigesetzt werden. [2]Das Bestattungsbüro kann Ausnahmen bewilligen (§ 22 Absatz 3 des Reglements). [3]Die Urnenbeisetzung einer nicht verwandten Person in einem bestehenden Grab oder einer bestehenden Nische bedarf der Einwilligung der nächsten Verwandten oder der schriftlichen Erklärungen der bereits bestatteten und der beizusetzenden Person.	**§ 26 Nachträgliche Beisetzung von Urnen** [1]Urnen dürfen in bestehenden Grabstätten bis 10 Jahre vor Ablauf der ordentlichen Ruhefrist beigesetzt werden. *Bei Haustieren gilt § 22 Absatz 4 des Reglements.* [2]Das Bestattungsbüro kann Ausnahmen bewilligen (§ 22 Absatz 3 des Reglements). [3]Die Urnenbeisetzung einer nicht verwandten Person in einem bestehenden Grab oder einer bestehenden Nische bedarf der Einwilligung der nächsten Verwandten oder der schriftlichen Erklärungen der bereits bestatteten und der beizusetzenden Person.	*Anpassung von Abs. 1:* Urnen von Haustieren dürfen gemäss § 22 Abs. 4 des Reglements bis zum Ablauf der Belegungsdauer nachträglich beigesetzt werden. Dabei gilt die Belegungsdauer des umgebenden belegten Grabes.
§ 27 Aufhebung der Grabstätten [1]Bei der turnusgemässen Aufhebung der Grabstätten besteht kein Anspruch auf eine neue Beisetzung. Urnen können gegen Erstattung der Kosten in ein bestehendes Grab verlegt werden. [2]Erfolgt keine Verlegung, wird die Asche der Urnen im Aschengrab beigesetzt. Eine Beschriftung ist nicht möglich. [3]Bei einer vorzeitigen Grabaufhebung ist der Grabstein durch die Angehörigen zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.	**§ 27 Aufhebung der Grabstätten** [1]Bei der turnusgemässen Aufhebung der Grabstätten besteht kein Anspruch auf eine neue Beisetzung. Urnen können *durch die Hinterbliebenen übernommen oder* gegen Erstattung der Kosten in ein bestehendes Grab verlegt werden. *Die Gebühren für ein neues Grab gemäss § 25 Abs. 4 des Reglements richten sich sowohl für Einwohnerinnnen und Einwohner von Reinach als auch für Auswärtige nach § 31 Abs. 2 sowie § 36 Abs. 1.* [2]Erfolgt keine *Übernahme oder* Verlegung, wird die Asche der Urnen im Aschengrab beigesetzt. Eine Beschriftung ist nicht möglich. [3]Bei einer vorzeitigen Grabaufhebung ist der Grabstein durch die Angehörigen zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.	*Anpassung von Abs. 1:* Hier fehlte bislang die «Übernahme durch die Hinterbliebenen», welche gemäss § 25 Abs. 3 des Reglements ebenfalls möglich ist. Zudem wird hier auf die neue Möglichkeit eines «Anschluss-Grabes» gemäss § 25 Abs. 4 des Reglements Bezug genommen und die dafür anfallenden Gebühren werden definiert. *Anpassung von Abs. 2:* Hier fehlte bislang (wie in Abs. 1) das Wort «Übernahme» (durch die Hinterbliebenen).
§ 31 Gräber / Urnennischen [1]Für in Reinach wohnhaft (d.h. niedergelassen) gewesene Verstorbene werden Kindergräber, Reihener-	**§ 31 Gräber / Urnennischen** [1]Für in Reinach wohnhaft (d.h. niedergelassen) gewesene Verstorbene werden Kindergräber, Reihenerd-	*Ergänzung von Abs. 1:*

dbestattungsgräber bzw. Urnenreihengräber, Urnennischen und das Gemeinschaftsgrab unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Nicht meldepflichtige Totgeburten können unentgeltlich im anonymen Kindergemeinschafts-grab beigesetzt werden. Für die übrigen Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben: Familiengrab 2er Belegung (+ 4 Urnen) CHF 4'000 Familiengrab 4er Belegung (+ 2 Urnen) CHF 6'000 Familienurnengrab (max. 6 Urnen) CHF 4'500 [2]Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene sind für neue Grabstätten folgende Gebühren zu entrichten: Reihenerdbestattungsgrab CHF 2'500 Kindergrab CHF 1'000 Familiengrab 2er Belegung (+ 4 Urnen) CHF 6'000 Familiengrab 4er Belegung (+ 2 Urnen) CHF 8'000 Urnenreihengrab CHF 2'000 Urnennische CHF 2'000 Familienurnengrab (max. 6 Urnen) CHF 7'500 Gemeinschaftsgrab CHF 500 [3]Für zusätzliche Urnen in Familiengräbern mit ordentlicher 2er und 4er Belegung wird eine Gebühr von CHF 750 pro Urne für Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde und CHF 1'000 pro Urne für Auswärtige verlangt. [4]Bei Verlängerung der Belegungszeit von Familiengräbern und Familienurnennischen auf dem Dorffriedhof wird eine Gebühr von CHF 100 pro Jahr erhoben.	bestattungsgräber bzw. Urnenreihengräber, Urnennischen und das Gemeinschaftsgrab unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Nicht meldepflichtige Totgeburten können unentgeltlich im anonymen Kindergemeinschafts-grab beigesetzt werden. *Urnen oder Asche-Säcklein von Haustieren können kostenlos in einer noch offenen Grabstätte beigesetzt werden.* Für die übrigen Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben: Familiengrab 2er Belegung (+ 4 Urnen) CHF 4'000 Familiengrab 4er Belegung (+ 2 Urnen) CHF 6'000 Familienurnengrab (max. 6 Urnen) CHF 4'500 [2]Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene sind für neue Grabstätten folgende Gebühren zu entrichten: Reihenerdbestattungsgrab CHF 2'500 Kindergrab CHF 1'000 Familiengrab 2er Belegung (+ 4 Urnen) CHF 6'000 Familiengrab 4er Belegung (+ 2 Urnen) CHF 8'000 Urnenreihengrab CHF 2'000 Urnennische CHF 2'000 Familienurnengrab (max. 6 Urnen) CHF 7'500 Gemeinschaftsgrab CHF 500 [3]Für zusätzliche Urnen in Familiengräbern mit ordentlicher 2er und 4er Belegung wird eine Gebühr von CHF 750 pro Urne für Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde und CHF 1'000 pro Urne für Auswärtige verlangt. [4]Bei Verlängerung der Belegungszeit von Familiengräbern und Familienurnennischen auf dem Dorffriedhof wird eine Gebühr von CHF 100 pro Jahr erhoben. *[5]Für die nachträgliche Beisetzung von Urnen oder Asche-Säcklein von Haustieren wird eine Gebühr von CHF 750 pro Urne oder Asche-Säcklein erhoben. Für*	Wenn ein Grab bereits geöffnet ist, kann eine Urne oder ein Asche-Säcklein ohne Zusatzaufwand mitbestattet werden, deshalb kann dies kostenlos erfolgen. *Ergänzung mit Abs. 5:* Für eine nachträgliche Beisetzung eines Haustiers muss ein Grab nochmals geöffnet werden,

	Haustiere von Auswärtigen beträgt die Gebühr CHF 1000. Absatz 3 ist auch auf Urnen oder Asche-Säcklein von Haustieren anwendbar.	was Zusatzaufwand verursacht und deshalb mit einer Gebühr belegt werden muss.
§ 32 Bestattung Einwohnerinnen und Einwohner [1]Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ist die Beisetzung in einer Grabstätte gemäss § 27 Abs. 1 des Reglements unentgeltlich. [2]Die folgenden Kosten werden durch die Gemeinde übernommen: Leichentransport CHF 70 Urnentransport CHF 60 Kremation CHF 300	**§ 32 *Aufgehoben***	*Aufhebung von § 32:* Gemäss § 27 Abs. 2 des Reglements gibt es keine Gemeindebeteiligung mehr an den Transport- und Kremationskosten. Somit muss auch § 32 Abs. 2 der Verordnung aufgehoben werden. Durch das Streichen von Abs. 2 wird auch Abs. 1 überflüssig, weil dieser nur auf § 27 Abs. 1 des Reglements hinweist, der unverändert bleibt.